

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE THÜRINGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

4. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

**Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen über die Einhebung einer
Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 12.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF nachstehende Verordnung erlassen:

§1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Thüringen einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Thüringen eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:

für männliche und weibliche Hunde	€	89,60
für jeden weiteren Hund	€	114,10

(1) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(2) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückbezahlt.

§3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgeschlossen:

- a) Wachhunde
- b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Thüringen einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Thüringen zu melden. Neugeborene Hunde sind bis spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabenpflichtig ist, wird von der Gemeinde Thüringen eine Erkennungsmarke mit Nummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabe-Verordnung (VBl. Nr. 2/2023) der Gemeinde Thüringen vom 22.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer